

Anfängerklausur: Erbe auf Umwegen*

Wiss. Mitarbeiter Maximilian Schach, Stud. Hilfskraft Kira Winter, München**

Sachverhalt

Sören (S) hat als Geschäftsmann ein großes Vermögen angehäuft. Trotz seines hohen Alters ist er noch vollkommen gesund. Seinen potenziellen Erben ist das ein Dorn im Auge, denn sie haben bereits ein Auge auf seine Reichtümer geworfen. S ahnt davon jedoch nichts und lädt seine geliebten Enkel Alwin (A) und Bert (B) in ein Restaurant ein, um einen schönen Abend mit ihnen zu verbringen. Dort nutzen A und B den günstigen Moment in der – vermeintlich – sicheren Atmosphäre und geben unabhängig voneinander gleichzeitig jeweils eine schon für sich tödlich wirkende Dosis desselben Gifts in das Essen. Das flüssige Gift mischt sich dort schnell mit der jeweils anderen Dosis und dem Essen. Beide wissen nichts vom Plan des anderen und bekommen auch nichts davon mit, dass der jeweils andere Gift unter das Essen mischt. S verstirbt kurz nach dem Restaurantbesuch infolge der Einnahme des Gifts, wie es A und B jeweils geplant hatten.

Anders als von A und B erwartet, erben aber nicht sie, sondern ihre Mutter Helga (H) das gesamte Vermögen. Erbost über diese Überraschung beschließt A, auch seine Mutter aus dem Weg zu räumen. Also schenkt er ihr ein Flugticket nach Hawaii, in der Hoffnung, dass das Flugzeug abstürzt und H das nicht überleben würde. H, die schon immer einmal nach Hawaii wollte, tritt den Flug voller Vorfreude an. Zu ihrem Entsetzen bekommt das Flugzeug ohne das Zutun des A über dem Ozean aber Triebwerksprobleme, die zum Absturz des Flugzeugs führen. Dabei kommen alle Passagiere ums Leben. Was A nicht wissen konnte: H wäre wenige Stunden später ohnehin bei einem Wohnungsbrand gestorben.

Einige Wochen später geht A in der Stadt spazieren, um sich von den „Strapazen“ der letzten Wochen zu erholen. Er kann sein Glück, dass seine Mutter ihn tatsächlich zum Alleinerben eingesetzt hatte, noch immer kaum fassen und trägt stolz seine soeben erworbene goldene Rolex zur Schau. Als seine Schwester Erna (E) A aus der Ferne sieht, wie er mit seiner neuen Uhr protzt, wird sie wütend. Sie ahnt, dass bei den Todesfällen in ihrer Familie nicht alles mit rechten Dingen zugegangen ist und beschließt, A deshalb zu konfrontieren. Auf dem Weg zu A läuft E allerdings versehentlich auf eine Baustelle und unter einem Kran entlang. Als diesem Kran eine Palette vom Haken rutscht, gelingt es Karla (K) gerade noch, die Palette so abzulenken, dass sie Erna „nur“ den rechten Oberarm bricht, was mit großen Schmerzen verbunden ist. Hätte K die Palette nicht abgelenkt, hätte sie E erschlagen.

Aufgabe

Wie haben sich die Beteiligten nach dem StGB strafbar gemacht? §§ 224, 303 StGB sind nicht zu prüfen. Etwaig erforderliche Strafanträge sind gestellt.

* Die Klausur wurde im Wintersemester 2023/2024 an der Ludwig-Maximilians-Universität München als Probeklausur im Grundkurs Strafrecht (Prof. Dr. Mark A. Zöller) gestellt und für die Veröffentlichung nochmals überarbeitet.

** Maximilian Schach ist Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und das Recht der Digitalisierung (Prof. Dr. Mark A. Zöller) an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Kira Winter ist Stud. Hilfskraft an diesem Lehrstuhl.

Lösungsvorschlag

Tatkomplex 1: Im Restaurant	575
I. Strafbarkeit des A nach §§ 212 Abs. 1, 211 StGB (Verabreichen des Gifts)	575
1. Tatbestandsmäßigkeit	575
a) Objektiver Tatbestand.....	575
aa) Tod eines anderen Menschen	575
bb) Kausalität	575
cc) Objektive Zurechnung	576
dd) Objektive Mordmerkmale	576
b) Subjektiver Tatbestand	577
aa) Vorsatz hinsichtlich des Grundtatbestands	577
bb) Vorsatz hinsichtlich der Heimtücke.....	577
cc) Subjektive Mordmerkmale	577
2. Rechtswidrigkeit.....	578
3. Schuld	578
4. Ergebnis	578
II. Strafbarkeit des B nach §§ 212 Abs. 1, 211 StGB (Verabreichen des Gifts)	578
Tatkomplex 2: Der Flug nach Hawaii.....	578
I. Strafbarkeit des A nach §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Gr. 1 Var. 3 StGB (Verschenken des Tickets)	578
1. Tatbestandsmäßigkeit	578
a) Objektiver Tatbestand.....	578
aa) Tod eines anderen Menschen	578
bb) Kausalität	578
cc) Objektive Zurechnung	579
b) Zwischenergebnis.....	579
2. Zwischenergebnis.....	579
II. Ergebnis.....	579
Tatkomplex 3: In der Stadt	579
I. Strafbarkeit des K nach § 223 Abs. 1 StGB (Lenken der Palette)	579
1. Tatbestandsmäßigkeit	580
a) Objektiver Tatbestand.....	580
aa) Taterfolg	580
(1) Körperliche Misshandlung	580
(2) Gesundheitsschädigung.....	580

bb) Kausalität	580
cc) Objektive Zurechnung	580
b) Zwischenergebnis.....	581
2. Zwischenergebnis.....	581
II. Ergebnis.....	581
Gesamtergebnis	581

Tatkomplex 1: Im Restaurant

I. Strafbarkeit des A nach §§ 212 Abs. 1, 211 StGB (Verabreichen des Gifts)

A könnte sich wegen Mordes nach §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Gr. 2 Var. 1 und Gr. 1 Var. 3 StGB strafbar gemacht haben, indem er S das Gift in das Essen mischte.

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Objektiver Tatbestand

aa) Tod eines anderen Menschen

Mit dem Tod des S ist der Tod eines anderen Menschen eingetreten.

bb) Kausalität

Fraglich ist aber, ob die Handlung des A auch kausal für den Eintritt des Erfolgs wurde. Kausal ist eine Bedingung dann, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele.¹ Hier haben A und B jeweils unabhängig voneinander eine schon für sich tödlich wirkende Menge Gift verabreicht. Dächte man also die Handlung des A – das Untermengen des Gifts durch A – hinweg, entfiele der Erfolg nicht, weil auch B eine tödliche Menge Gift verabreichte.

Allerdings könnte B denselben Einwand vorbringen, sodass letztlich weder A noch B strafrechtlich für den Erfolg einzustehen hätten, wenn man die *conditio-sine-qua-non*-Formel unverändert anwendet. Nur durch den Zufall, dass ein anderer zur gleichen Zeit denselben Plan verwirklicht, wären beide Täter dann lediglich wegen eines Versuchs zu bestrafen, obwohl der Erfolg eingetreten ist.² Das ist schwer nachvollziehbar. Deshalb wird in diesen Fällen die klassische Formel modifiziert. Demnach ist in Fällen der alternativen Kausalität von mehreren Bedingungen jede kausal, die zwar alternativ, nicht jedoch kumulativ hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele.³

¹ Rengier, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 15. Aufl. 2023, § 13 Rn. 3; Wessels/Beulke/Satzger, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 53. Aufl. 2023, Rn. 226.

² Bei diesem Ergebnis bleibt es z.B. regelmäßig nach Kudlich, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, Vorb. zu den §§ 13 ff. Rn. 42; Roxin/Greco, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 11 Rn. 25 f.

³ BGHSt 39, 195 (198); Rengier, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 15. Aufl. 2023, § 13 Rn. 28; Wessels/Beulke/Satzger, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 53. Aufl. 2023, Rn. 230.

Das Verabreichen des Gifts durch A und durch B kann zwar jeweils für sich, nicht aber gemeinsam hinweggedacht werden, ohne dass der Tod des S entfele. Nach der modifizierten *conditio*-Formel setzte A damit eine erfolgskausale Bedingung.

Hinweis: Eine m.M. fordert unter Anführung der Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung zwingend den Nachweis, dass sich beide Dosen vermischt haben oder die Steigerung in der Menge den Todeseintritt wenigstens beschleunigt hat und lehnt die Korrektur der *conditio*-Formel im Übrigen ab.⁴ Eine solche Vermischung liegt hier vor.

cc) Objektive Zurechnung

Der Todeserfolg müsste A auch objektiv zurechenbar sein. Das wäre der Fall, wenn er eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hätte, die sich dann auch im tatbestandsmäßigen Erfolg verwirklicht hätte.⁵

Mit dem Verabreichen des Gifts setzte A eine rechtlich missbilligte Gefahr für das Leben des S. Genau diese Gefahr realisierte sich schließlich im Tod des S, sodass der Erfolg dem A objektiv zuzurechnen ist.

dd) Objektive Mordmerkmale

Als objektives Mordmerkmal kommt hier die Heimtücke (§ 211 Abs. 2 Gr. 2 Var. 1 StGB) in Betracht. Diese ist gegeben, wenn die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewusst zur Tötung ausgenutzt wird.⁶

Arglos ist ein Opfer, wenn es sich zur Zeit des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs keines Angriffs auf sich versieht.⁷ S saß hier mit seinen Enkeln im Restaurant, ohne von deren verwerflichen Plänen zu wissen oder überhaupt etwas von familiären Unstimmigkeiten zu ahnen. Er versah sich deshalb keines Angriffs und war somit arglos.

Wehrlos ist jemand, der infolge seiner Arglosigkeit in seiner Abwehrbereitschaft und -fähigkeit zumindest stark eingeschränkt ist. Die Wehrlosigkeit muss dabei gerade auf der Arglosigkeit beruhen.⁸ Weil A hier glaubte, mit seiner liebenden Familie zu Abend zu essen und sich deshalb keines Angriffs versah, nahm er sein Essen ungestört zu sich und dachte gar nicht daran, Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen. Er war also auch infolge der Arglosigkeit wehrlos.

Außerdem müsste auf subjektiver Seite das Ausnutzungsbewusstsein hinsichtlich der Arg- und Wehrlosigkeit hinzutreten.⁹ Hier nutzte A den günstigen Moment beim gemeinsamen Abendessen gezielt zur Tötung aus, mithin liegt auch das erforderliche Ausnutzungsbewusstsein vor.

Aufgrund der hohen Strafdrohung bedarf insbesondere das Merkmal der Heimtücke aber einer

⁴ *Roxin/Greco*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 11 Rn. 25.

⁵ *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 15. Aufl. 2023, § 13 Rn. 46; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 258.

⁶ *Fischer*, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 70. Aufl. 2023, § 211 Rn. 34; *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil II, 24. Aufl. 2023, § 4 Rn. 48; *Zöller/Mavany*, Strafrecht Besonderer Teil II, 2. Aufl. 2020, Rn. 47.

⁷ *Fischer*, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 70. Aufl. 2023, § 211 Rn. 35 f.; *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil II, 24. Aufl. 2023, § 4 Rn. 51; *Zöller/Mavany*, Strafrecht Besonderer Teil II, 2. Aufl. 2020, Rn. 49 f.

⁸ *Wessels/Hettinger/Engländer*, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 47. Aufl. 2023, Rn. 66; *Zöller/Mavany*, Strafrecht, Besonderer Teil II, 2. Aufl. 2020, Rn. 53.

⁹ *Zöller/Mavany*, Strafrecht, Besonderer Teil II, 2. Aufl. 2020, Rn. 54. Für die Prüfung besonderer subjektiver Elemente der tatbezogenen Mordmerkmale im objektiven Tatbestand auch z.B. *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil II, 24. Aufl. 2023, § 4 Rn. 14.

restriktiven Auslegung.¹⁰ Auf welche Einschränkung dabei abzustellen ist, ist umstritten. Die Rechtsprechung setzte traditionell voraus, dass die Tötung in feindlicher Willensrichtung geschehen müsse, also nicht zum vermeintlich Besten des Opfers geschehe.¹¹ Hier tötete A den S, um sich das Erbe zu verschaffen und handelte damit in feindlicher Willensrichtung. Eine andere Ansicht verlangt einen verwerflichen Vertrauensbruch¹², was mit der Ausnutzung des vertrauten, familiären Abendessens gegeben ist. Zuletzt verlangen manche Stimmen in der Literatur ein tückisch-verschlagenes Vorgehen, was ein planmäßiges Zunutzemachen bestimmter Tatumstände erfordert.¹³ Durch die Tötung beim konkreten Abendessen wählte A eine für ihn günstige Alternative und nutzte sie planmäßig zur Zielerreichung aus, sodass auch die Anforderungen der letzten Ansicht erfüllt wären.

A handelte im Ergebnis nach jeder Ansicht heimtückisch.

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz hinsichtlich des Grundtatbestands

A handelte mit Wissen und Wollen hinsichtlich der Verwirklichung aller Merkmale des objektiven Tatbestands, mithin mit Vorsatz (§ 15 StGB).

bb) Vorsatz hinsichtlich der Heimtücke

A handelte auch vorsätzlich hinsichtlich der objektiven Merkmale der heimtückischen Tötung.

cc) Subjektive Mordmerkmale

A könnte außerdem aus Habgier (§ 211 Abs. 2 Gr. 1 Var. 3 StGB) gehandelt haben. Das meint ein rücksichtsloses Streben nach Vermögensvorteilen um jeden Preis.¹⁴ A möchte in die Erbenstellung nach S einrücken. Er tötet, um den Erbfall schneller herbeizuführen und damit schneller an die Reichtümer des S zu gelangen. Damit lebt er sein übersteigertes Gewinnstreben sogar um den Preis eines Menschenlebens aus.

Hinsichtlich seiner Erbenstellung unterlag A zwar einer Fehlvorstellung, denn er wurde tatsächlich nicht Erbe des S. Erbin wurde nur seine Mutter H. Die Habgier ist als Mordmerkmal der 1. Gruppe jedoch subjektiv ausgerichtet. Deshalb muss die Bereicherung nicht objektiv eintreten, sondern es genügt, wenn eine entsprechende Absicht beim Täter vorhanden ist.¹⁵ Damit ist auch dieses Mordmerkmal erfüllt.

Hinweis: Eine ausführlichere Diskussion war ggf. positiv zu bewerten, erwartet wurde sie nicht.

Ein sonst niedriger Beweggrund ist daneben nicht ersichtlich.

¹⁰ BVerfGE 45, 187 (222 ff.).

¹¹ Grundlegend BGHSt 9, 385 (390); zum mangelnden Restriktionspotenzial der durch BGHSt 64, 111 (116 ff.) fortentwickelten Rspr. Rengier, *Strafrecht*, Besonderer Teil II, 24. Aufl. 2023, § 4 Rn. 81 ff.

¹² Eser/Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, *Strafgesetzbuch*, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 211 Rn. 26 ff. m.w.N.

¹³ Saliger, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 211 Rn. 72; Wessels/Hettinger/Engländer, *Strafrecht*, Besonderer Teil I, 47. Aufl. 2023, Rn. 68.

¹⁴ Rengier, *Strafrecht*, Besonderer Teil II, 24. Aufl. 2023, § 4 Rn. 24; Wessels/Hettinger/Engländer, *Strafrecht*, Besonderer Teil I, 47. Aufl. 2023, Rn. 48.

¹⁵ Fischer, *Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen*, Kommentar, 70. Aufl. 2023, § 211 Rn. 10; auch BGH NJW 1993, 1664 (1665); Wessels/Hettinger/Engländer, *Strafrecht*, Besonderer Teil I, 47. Aufl. 2023, Rn. 48.

2. Rechtswidrigkeit

Er handelte rechtswidrig.

3. Schuld

A handelte auch schuldhaft.

4. Ergebnis

A hat sich durch das Verabreichen des Gifts nach §§ 212 Abs. 1, 211 StGB strafbar gemacht.

II. Strafbarkeit des B nach §§ 212 Abs. 1, 211 StGB (Verabreichen des Gifts)

Auch B könnte sich durch das Untermischen des Gifts nach §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Gr. 2 Var. 1 und Gr. 1 Var. 3 StGB strafbar gemacht haben.

Er wurde nach der modifizierten conditio-Formel in gleicher Weise wie A für den Todeserfolg kausal. Dieser ist ihm auch objektiv zuzurechnen. Er handelte vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft und erfüllte dieselben Mordmerkmale.

B hat sich durch das Beibringen des Gifts nach §§ 212 Abs. 1, 211 StGB strafbar gemacht.

Hinweis: Die Prüfung konnte hier sehr kurzgehalten werden, weil sie sich inhaltlich nicht von der des A unterscheidet.

Tatkomplex 2: Der Flug nach Hawaii

I. Strafbarkeit des A nach §§ 212 Abs. 1, 211 StGB (Verschenken des Tickets)

A könnte sich nach §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2 Gr. 1 Var. 3 StGB strafbar gemacht haben, indem er H ein Flugticket nach Hawaii schenkte.

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Objektiver Tatbestand

aa) Tod eines anderen Menschen

Der Tod eines anderen Menschen ist in Form des Todes der H eingetreten.

bb) Kausalität

A müsste kausal für den Tod der H geworden sein. Nach der conditio-sine-qua-non-Formel ist jede Bedingung kausal, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen.

Hätte A der H kein Ticket geschenkt, wäre sie nicht im Flugzeug gewesen, das dann abstürzte. Sie wäre dann nicht gestorben.

Dass die H wenig später ohnehin bei einem Wohnungsbrand getötet worden wäre, ist eine hypothetische Reserveursache, die schon definitionsgemäß außer Betracht bleibt, weil nur der Erfolg in

seiner konkreten Gestalt maßgeblich ist.¹⁶ Der Erfolg in seiner konkreten Gestalt ist nicht der Tod durch den Brand, sondern durch den Flugzeugabsturz.

A hat folglich eine ursächliche Bedingung für den Tod der H gesetzt.

cc) Objektive Zurechnung

Der Tod wäre dem A dann objektiv zurechenbar, wenn er eine rechtliche missbilligte Gefahr geschaffen hätte, die sich dann auch im tatbestandsmäßigen Erfolg verwirklicht hätte.

Hier ist schon fraglich, ob A überhaupt eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat. Schließlich sind Flugreisen ein übliches Fortbewegungsmittel, dessen Risiken aufgrund des Nutzens für die Gesellschaft allgemein bekannt und akzeptiert sind. Die Gefahren einer Flugreise erschöpfen sich daher im allgemeinen Lebensrisiko. Verwirklicht sich nur dieses allgemeine Risiko einer Flugreise, erscheint der Tod nicht mehr als Werk des Täters, sondern als Werk des Zufalls.¹⁷

Außerdem trat H die Flugreise aus freien Stücken an. Sie betrat das Flugzeug selbst. Ihr fehlte kein Wissen, das bei A vorhanden war. Auch sonst lagen keine Gründe vor, welche die Entscheidung der H als Täterin gegen sich selbst (Einwilligungsmaßstab) oder Opfer von sich selbst (Entschuldigungsmaßstab) als unfrei erscheinen lassen.¹⁸ Die damit vorliegende freiverantwortliche Selbstgefährdung lässt den Zurechnungszusammenhang entfallen.

Hinweis: Ein (zusätzliches) Eingehen auf den Aspekt der freiverantwortlichen Selbstgefährdung wurde nicht erwartet, konnte aber positiv bewertet werden.

Der Todeserfolg ist dem A daher nicht objektiv zuzurechnen.

b) Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand liegt mangels objektiver Zurechnung nicht vor.

2. Zwischenergebnis

A handelte nicht tatbestandsmäßig.

II. Ergebnis

A hat sich durch das Verschenken des Tickets nicht nach §§ 212 Abs. 1, 211 StGB strafbar gemacht.

Tatkomplex 3: In der Stadt

I. Strafbarkeit des K nach § 223 Abs. 1 StGB (Lenken der Palette)

K könnte sich nach § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem sie die Palette auf den Oberarm der A lenkte.

¹⁶ Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 15. Aufl. 2023, § 13 Rn. 15 ff.

¹⁷ Vgl. auch Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 15. Aufl. 2023, § 13 Rn. 52.

¹⁸ Vgl. Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 15. Aufl. 2023, § 13 Rn. 53 ff., 69 ff.

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Objektiver Tatbestand

aa) Taterfolg

(1) Körperliche Misshandlung

Es könnte eine körperliche Misshandlung vorliegen. Eine solche ist jede üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt.¹⁹

E erlitt einen Bruch des rechten Oberarmes und große Schmerzen. Jedenfalls durch den bei lebensnaher Auslegung schmerzhaften Kontakt mit der Palette und mit den Schmerzen nach dem Knochenbruch liegt eine Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens vor, die die Schwelle der Unerheblichkeit übersteigt, mithin eine körperliche Misshandlung.

(2) Gesundheitsschädigung

Darüber hinaus könnte E an der Gesundheit geschädigt worden sein. Eine Gesundheitsschädigung ist jedes Auslösen oder Steigern eines pathologischen Zustands, also eines solchen Zustands, der negativ vom körperlichen Normalzustand abweicht.²⁰

Mit der Fraktur des rechten Oberarmknochens liegt ein solcher pathologischer Zustand vor. Auch eine Gesundheitsschädigung ist also gegeben.

bb) Kausalität

Nach der *conditio*-Formel wurde das Ablenken des Rohrs durch K kausal für die Schmerzen und den Bruch des rechten Oberarmknochens.

cc) Objektive Zurechnung

Die oben aufgeführten Erfolge müssten K auch objektiv zurechenbar sein. Sie müsste also eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen haben, die sich auch im tatbestandsmäßigen Erfolg verwirklichte.

Festzustellen ist deshalb zunächst, ob eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen wurde. Im vorliegenden Fall hat K den Fall der Palette nicht verursacht, sondern nur so abgelenkt, dass es E nicht tödlich trifft. Dadurch wurde sie zwar noch am rechten Oberarm getroffen. Das ist aber gegenüber der ursprünglich tödlich wirkenden Gefahr, also einer Gefahr für das Leben der E, eine geringere Gefahr, nämlich eine solche für die körperliche Unversehrtheit. Eine solche Risikoverringerung stellt keine Schaffung eines neuen, rechtlich missbilligten Risikos dar, sondern nur eine graduelle Verminderung eines bereits dagewesenen Risikos. Die Rechtsordnung will eine solche Abmilderung eines von anderer Stelle gesetzten Risikos nicht verhindern und deshalb auch nicht bestrafen. Die eingetretenen Erfolge sind vielmehr dem Ausgangsrisiko zuzuschlagen.²¹

¹⁹ Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 70. Aufl. 2023, § 223 Rn. 4; Zöller/Mavany, Strafrecht, Besonderer Teil II, 2. Aufl. 2020, Rn. 152.

²⁰ Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II, 24. Aufl. 2023, § 13 Rn. 16; Wessels/Hettinger/Engländer, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 47. Aufl. 2023, Rn. 213.

²¹ Zum Ganzen Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 291 ff.; Roxin/Greco, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 11 Rn. 53; Kudlich, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, Vorb. zu den §§ 13 ff.

K hat deshalb keine eigene, rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen. Die objektive Zurechnung ist zu verneinen.

Hinweis: A.A. vertretbar. Wer die Zurechnung bejaht, muss dann aber auf der Ebene der Rechtswidrigkeit nochmals auf die Problematik eingehen (mutmaßliche Einwilligung, rechtfertigender Notstand).

b) Zwischenergebnis

Die fehlende Zurechenbarkeit schließt den objektiven Tatbestand aus.

2. Zwischenergebnis

K handelte nicht tatbestandsmäßig.

II. Ergebnis

K hat sich nicht nach § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Gesamtergebnis

A und B haben sich jeweils nach §§ 212 Abs. 1, 211 StGB strafbar gemacht. Der Totschlag sowie mitverwirklichte Körperverletzungen zulasten des S treten dahinter zurück. K hat sich nicht strafbar gemacht.

Rn. 57; abl. und für eine Lösung erst auf Rechtswidrigkeitsebene *Rengier*, *Strafrecht*, Allgemeiner Teil, 15. Aufl. 2023, § 13 Rn. 58; *Kindhäuser*, *ZStW* 120 (2008), 481 (490 ff.).